



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1862**

CDLXVIII. Schadlosbrief des Kurfürsten Joachim wegen einer Schuld von  
1500 Gulden, wofür sich die Stadt Frankfurt verschrieben hat, am 29.  
September 1540.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55756)

heußern der kirchendiener In notturfftigen baw erhalten vnd Irer einnhame vnd aufzgabe halb dem Erbarñ rathe jerlich rechnung thun.

Vom gemeinen kaffen. Die vorsteher des gemeinen kaffens allhie sollen jedes feiertags in den kirchen vnd Capeln mit den secklein vmbgehen vnd dem gemeinen armut zu guthe bitten vnd weill numals etliche namhafte lehen in gemelten kaffen gewandt, sollen die vorsteher vornemen, das die kirchendiener vnd schulen dauon besoldet vnd was dauon eingenommen oder aufzugeben, auch eigentlich beschrieben werde. Hierüber sollen die kaffenherren bei dem Pfarrer, prediger vnd Caplanen mit fleisse anhalten, das sie das volck in den predigten, auch die krancken vormanen, zum gemeinen kaffen zu geben, auch testament darin zu machen. Auch sollen die vorsteher des sonderlich warnemen, das, wo Jemands von den geschlechten derer, welche geistliche lehen fundirt vnd die niemals in kaffen gewandt, vorarmet, das sie demselben vor andern auf dem kaffen geben vnd helfen sollen. Auch sollen die vorsteher des kaffens jerlicher Irer einnhame vnd aufzgabe halb dem Rathe sambt etlichen von den gilden vnd gemeine gebürliche rechnung thun.

Von den hospitalen. Die vorsteher der hospital zum heiligen geiste vnd zu S. Georg sollen den hospitalen Ire einkomen auch mit fleisse einbringen vnd vnter den armen . . . . .\*) Es sehen auch die visitatores vor nützlich an, das vff die zeit, wen die lehn, so in gemeinen kaffen verordnet, alle felligk werden, XX gulden jerlicher besoldung einem knaben des geschlechts der hackmann vnd Winse V Jar langk zum studirn zu haben gesetzt vnd hernach allerwege einem andern der beide geschlechte auch so lang vnd also für vnd für daraus gegeben werden. Delzgleichen auch XL gulden zweien burgersonen auf den gilden der becker, schneider, schuster, tuchmacher, kursner, fleischer vnd leineweber, dar die lehen, so in kaffen geschlagen, am ersten uon gemelten geschlechten gestiftet, das es allerwege V Jar bei zweien von zweien gilden vnd also nacheinander bleiben, do dan der Rath ordnung machen sollte, welche den ersten furgangk vor den andern haben sollten. Actum Franckfurt an der Oder, Sonnabends nach natiuitatis marie Anno Im XL.

Nach dem Concepte von Weinübens Hand.

\*) Hüfte des Conceptes.

**CDLXVIII. Schadlosbrief des Kurfürsten Joachim wegen einer Schuld von 1500 Gulden, wofür sich die Stadt Frankfurt verschrieben hat, am 29. September 1540.**

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Ertz Chamerer vnd Churfurst, zu Stetin, pomern, der Cassuben, wendern vnd in schlesien zu Crossen hertzog, Burggraff zu Nurnberg vnd furst zu Rugen, Bekennen vnd thun kunth öffentlich mit diesem Brieff vor vns, vnser Erben vnd sonst Jedermenniglich. Nach dem sich vnser liebe getrewen Burgermeister vnd Rathmanne vnser Stath Franckforth vor sich vnd ehre nachkommenn vff vnser gnedigs ansuchen gein vnsern lieben besondern Matths vnd Hans

Tzschammer, gebrudern, zum Sabar vor funfftzehen hundert gute volwichtige hungarifche golt gulden, jedes hundert mit sieben gulden gleicher werung jerlichen zuuortzinsen vns zu guthe selbstschuldigen vnd sachweldig vorschriebenn, vermuge vnd Inhalt der Heuptuorschreibung daruber voltzogen, die wir auch daruber von berurthen Tzschammern empfangen vnd furder in vnsern vnd vnserer Erben nutz vnd frommen gewanth haben, Das wir demnach gemelthem Rath zu Franckforth hinwiderumb versprochen vnd zugesagt, habenn Sie, yhre Nachkommen vnd die gantze gemeine solcher selbstschuldigen vorschreibung vnd vorspielung halben, dieweil wir solche Hauptsumma an vns haben, an Heuptguts, Zinsen, scheden vnd vncosten In allewege zuuortrethen, zubenemen vnd schadlos zuhalten, vnd thun das hiermit wissentlich wie obstehet, in crafft vnd macht dietz Brieffs ohne guherde. Zu vrkund mit vnserm anhangenden Ingesiegel besiegelt vnd geben zu Coln an der sprew, am tage Michaelis nach Christi geburt Taufent funffhundert vnd im vierzigsten Jar.

Nach dem Orig. des Stadtarchives, Gen.-Confirm. 12.

**CDLXIX. Schadlosbrief des Kurfürsten Joachim über eine von der Stadt Frankfurt mitverschriebene Schuld von 2000 Gulden, vom 18. März 1541.**

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heyligen Romischen Reichs Ertzkamerer vnd Churfurst, zu Stetin, pomern, der Cassuben, wenden vnd in schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nurnberg vnd Furst zu Rugen, Bekennen vnd thun kundt öffentlich mit diesem briue vor vns, vnser erben vnd sonsten allermeniglich. Nachdem wir vns gein dem Wolwirdigen vnserm Rath, gefattern vnd lieben getrewen Ern Veithen von Thumen, Sandt Johans Ordens Meister, vor zweytaufent gulden Reinisch an gutter hartter ganckbarer Muntz Hauptsumma, dieselb jherlichen mit hundert vnd zwentzig gulden derselben werung zuuorzinsen, ein zeitlang widerkeufflich vorschrieben, darfur wir vnser lieben getrewen Burgermeistere vnd Rathmannen vnser Stadt Franckfurt an der Oder neben andern vnsern Stetten, alles nach meldung vnd Inhalt der Hauptvorschreybung daruber auffgericht, zw selbstschuldigen vnd sachwaldigen burgen gefatzt vnd gemacht haben, wie daraus zuersehen. Demselben nach gereden vnd geloben wir vor vns, vnser erben, bemelte Burgermeister vnd Rathmanne vnser Stadt Franckfurt sampt Iren einwonern, solicher vorsegelung vnd Burgschafft halben fur vnd fur, dieweil dieser widerkauff zu voller gnuge nicht entricht vnd abgelegt wirt, an Hauptgut, Zinsen, scheden vnd allen vncosten zuuortretten, zubenemen vnd in alwege schadtloß zu halten in krafft vnd macht dits brieffs getrewlich vnd vngeferlich. Zu urkundt mit vnserm anhangenden Ingesiegel besiegelt vnd geben zu Coln an der Sprew, Freitags nach Reminiscere, Nach Christi vnser lieben herrn geburt Taufentfunffhundert vnd im einvndvrtzigsten Jare.

Nach dem Orig. des Stadtarchives, Gen.-Confirm. 18.